

## STADT NEUSS Umlegungsausschuss

## Bekanntmachung

gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss hat im Rahmen des vereinfachten Umlegungsverfahrens 200 Nr. 1 (Bebauungsplan Nr. 270) in seiner Sitzung am 19.07.2019, mit Einverständnis der Beteiligten, den Beschluss -UR. Nr. 04/19- gemäß § 82 Baugesetzbuch gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den unten angegebenen Flurstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss ist am 31.07.2019 unanfechtbar geworden.

Von dieser Umlegungsregelung ist nachfolgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Holzheim, Flur 8, Nr. 667

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt.neuss.de. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@neuss.de-mail.de. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Vor dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, müssen die Parteien sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Antrag per E-Mail sind zu erhalten auf der Internetseite: https://www.neuss.de/rathaus/elektronische-kommunikation/rechtsverbindliche-e-mails-de-mail

Neuss, den 23.10.2019; Der Vorsitzende: Klein, AZ: 200/1